

(3) Die Bauartprüfung kann bereits beim ersten Baumuster erfolgen, muß aber mit Abschluß der Nullserie beendet sein. Der Umfang der Nullserie ist vom Hersteller bei der Anmeldung zur Bauartprüfung mit anzugeben.

(4) Die geprüften Berechnungsunterlagen müssen spätestens bei Fertigstellung der Nullserie vorliegen.

(5) Die Freigabe zur Produktion erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Bauartprüfung vom Ministerium für Schwermaschinenbau.

### § 9

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

A p e l

### Preisordnung Nr. 664.

— Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie —

Vom 15. Oktober 1956

### § 1

(1) Alle Betriebe des Ministeriums für Chemische Industrie und des Ministeriums für Gesundheitswesen haben zum Zwecke der Preisbildung nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu kalkulieren.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, welche Erzeugnisse herstellen, die unter die Warennummern fallen, die in der als Anlage 3 beigefügten Liste aufgeführt sind, haben zur Regelung der Preise für diese Erzeugnisse die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden.

### § 2

Für die Aufstellung und Prüfung der Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) enthaltenen Grundsätze. Dies gilt auch für Betriebe, die das neue Rechnungswesen nicht anwenden. Diese Betriebe haben bei der Kalkulation die Besonderheiten des von ihnen angewendeten Rechnungswesens zu berücksichtigen.

### § 3

(1) Der Kalkulation sind die am Tage des Inkrafttretens dieser Preisordnung gesetzlich zulässigen Löhne des kalkulierenden Betriebes und die festgesetzten Materialpreise zugrunde zu legen.

(2) Zwischenprodukte werden zu Produktionskosten in die Kalkulation übernommen.

(3) Werden Materialpreise oder Löhne nach dem Inkrafttreten dieser Preisordnung geändert, sind die neu festgelegten Materialpreise und Löhne nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Materialpreise bzw. Löhne nichts Gegenteiliges gesagt ist.

### § 4

(1) Die zuständigen Ministerien bewilligen allen volkseigenen Betrieben, die unter die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 fallen, die Kalkulationselemente für die Kalkulation unter Beachtung der Bestimmungen dieser Preisordnung neu. Die Neubewilligungen erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jedes Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

(2) Die Betriebe haben die Ist-Kosten der Ist-Produktion und die Plankosten der Ist-Produktion des genannten Abrechnungszeitraumes zur Bewilligung der Kalkulationselemente vorzulegen.

(3) Die bewilligten Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 gelten jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

(4) Die bewilligten Kalkulationselemente sind anzuwenden bei der Bildung vorläufiger Preise, bei der Bildung von Festpreisen je Produkt und bei der Kalkulation von Preisen mit einem genehmigten Kalkulationsschema, soweit dieses für den Betrieb und nicht für einen Industriezweig Gültigkeit hat.

(5) Die erstmalige Bewilligung der Kalkulationselemente wird im IV. Quartal 1956 durchgeführt und die Bewilligung der Kalkulationselemente erstmalig am 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt.

### § 5

Der Minister für Chemische Industrie und der Minister für Gesundheitswesen veröffentlichen jedes Jahr bis 30. November die Kosten für Ausschuß, Nachweis-, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen, die, bezogen auf die Produktions- bzw. Herstellkosten, bei der Bestätigung der Kalkulationselemente anerkannt werden.

### § 6

(1) Für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse haben die Betriebe nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu kalkulieren und Anträge auf Bewilligung vorläufiger Preise (gültiger Preis bis zur Bildung des Festpreises je Produkt) entsprechend der Anlage 2 zu dieser Preisordnung über die zuständige Hauptverwaltung bei der Abteilung Preise des Ministeriums für Chemische Industrie bzw. bei der Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik des Ministeriums für Gesundheitswesen zu stellen.

(2) Die Betriebe haben nach Ablauf von elf Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des vorläufigen Preises an, ohne besondere Aufforderung den Antrag (formlos) auf Überprüfung dieses vorläufigen Preises und Festsetzung eines Festpreises zu stellen. Hierzu ist eine Nachkalkulation und eine Erklärung über eventuelle Abweichungen von der Vorkalkulation beizufügen.

(3) Ist nach Ablauf der im Abs. 2 vorgesehenen Frist die Bildung eines Festpreises nicht möglich, weil z. B. die Großproduktion nicht im vollen Umfange aufgenommen wurde, haben die Betriebe zehn Monate nach Inkrafttreten des vorläufigen Preises die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu beantragen.

(4) Die Kalkulation zur Bildung der vorläufigen Preise und Festpreise hat gemäß Ziff. 5 Buchst. a der Anlage 2 zu dieser Preisordnung zu erfolgen.